

erwachsen, während der GHG Einnahmen verloren gingen. Das Kreisgericht hat mithin im Ergebnis die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten L. wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zutreffend bejaht. Da ein Betrug durch Unterlassung nur dann vorliegt, wenn der Täter eine Rechtspflicht zur Offenbarung hatte (OG, Urteil vom 9. Januar 1975 - 2 b Zst 70/74 - NJ 1975 S. 337), wäre es allerdings notwendig gewesen, darzulegen, wodurch für den Angeklagten L. eine solche Rechtspflicht begründet war. Dazu sind folgende Hinweise zu geben:

Die Pflicht, die zuständigen Mitarbeiter der GHG über die vorgenommene Ausgliederung der betreffenden Erzeugnisse zum Direktbezug durch den Angeklagten M. zu informieren, ergab sich für den Angeklagten L. aus seinem Funktionsplan i. V. m. § 106 Abs. 2 Buchst. b GBA.

Der Angeklagte L. hat die erforderlich gewesenem Mitteilungen jedoch pflichtwidrig unterlassen und so eine Täuschung der Verfügungsberechtigten aufrechterhalten, die dafür ursächlich war, daß es zu einer Schädigung der GHG gekommen ist

Den Angeklagten M. hält das Kreisgericht hinsichtlich dieses Tatkomplexes der Beihilfe zum Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums für überführt, weil er die zum Direktbezug durch ihn ausgegliederten Waren vom VEB E. und vom VEB S. abholte und veräußerte. Dem kann nicht gefolgt werden.

Beihilfe liegt dann vor, wenn jemand vorsätzlich einem anderen zu der von diesem begangenen Straftat Hilfe leistet oder wenn dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe geleistet wird (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB). Im vorliegenden Fall ist erwiesen, daß keines der Merkmale erfüllt ist, da weder das Abholen der jeweiligen Erzeugnisse von den Produktionsbetrieben noch das sonstige mit den vom Angeklagten L. vermittelten Direktbezügen im Zusammenhang stehende Verhalten des Angeklagten M. objektiv und subjektiv eine Unterstützung der Betrugshandlungen des Mitangeklagten L. gegenüber der GHG im Sinne der Beihilfe darstellt. Der Angeklagte M. hätte insoweit freigesprochen werden müssen.

Im Ergebnis richtig ist die Feststellung des Kreisgerichts, daß der Angeklagte M. hinsichtlich des unter Ziff. 2 des Sachverhalts angeführten Tatkomplexes als Täter eines Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums gehandelt hat. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich jedoch aus einem anderen als dem vom Kreisgericht angegebenen Grund.

Ausweislich der in der Beweismittelakte enthaltenen Unterlagen war die GHG Adressat sämtlicher Rechnungen, die von den einzelnen Betrieben über jene Erzeugnisse ausgestellt wurden, deren Lieferung im Wege des Direktbezuges der Angeklagte M. durch eigenes Tun erwirkt hatte. Indem der Angeklagte diese Rechnungen der GHG weder zuleitete noch ihr auf andere Weise Kenntnis vom Sachverhalt vermittelte, wurde der Leitung der GHG die Möglichkeit genommen, Maßnahmen zur Verhinderung eines finanziellen Verlustes zu ergreifen. Dies verdeutlicht, daß der Angeklagte durch sein Verhalten eine Situation herbeigeführt hatte, die zwangsläufig zu einer nicht unerheblichen Schädigung des sozialistischen Eigentums führen mußte. Gemäß § 9 StGB erwächst aus einem solchen Verhalten dem Handelnden die Rechtspflicht, diese Gefahr abzuwenden.

Die für die Schädigung des Vermögens der GHG kausale Täuschungshandlung besteht demnach darin, daß ihr gegenüber die Offenbarung des Sachverhalts bewußt unterlassen wurde. Hinsichtlich des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten M. wird das Kreisgericht dieselben Feststellungen nachzu-

holen haben, auf deren Notwendigkeit bereits in bezug auf die Betrugshandlungen des Angeklagten L. hingewiesen wurde.

Soweit der Angeklagte M. wegen Urkundenfälschung verurteilt wurde, ist der Sachverhalt mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen. Bei der Formulierung des Schuldspruchs hat es das Kreisgericht jedoch verabsäumt, entsprechend den von ihm in den Urteilsgründen getroffenen Feststellungen zum Ausdruck zu bringen, daß er diese Straftat mehrfach begangen hat.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Kreisgerichts in dem vorstehend bezeichneten Umfang aufzuheben. Der Angeklagte M. war von dem Vorwurf der Beihilfe zum verbrecherischen Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums freizusprechen (§ 322 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Im übrigen war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

#### §§ 121 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 3, 33, 63 Abs. 1 StGB.

#### Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung nach außergewöhnlicher Strafmilderung bei versuchter Vergewaltigung.

#### OG, Urteil vom 28. November 1975 — 3 Zst 34/75.

Am 5. Juli 1975 nahmen der 19jährige Angeklagte und die Zeugin A. an einer Tanzveranstaltung in Sch. teil. Beide kannten sich aus der Schulzeit und arbeiteten auch im selben Betrieb. Etwa vier Wochen vorher war es nach dem Besuch einer Tanzveranstaltung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin auf freiwilliger Basis zum Geschlechtsverkehr gekommen.

Nach der Tanzveranstaltung in Sch. beschlossen die Jugendlichen aus L., gemeinsam nach Hause zu gehen. Die Zeugin sonderte sich aber von der Gruppe ab; der Angeklagte schlußfolgerte daraus, daß sie mit ihm allein sein wollte, und wartete deshalb auf sie. Als die anderen Jugendlichen außer Sicht waren, setzten beide ihren Heimweg fort. Dabei blieben sie öfter stehen und umarmten und küßten sich. Die Zeugin hatte auch keine Einwände dagegen, daß der Angeklagte dabei ihre Brust berührte. Als sie jedoch das Drängen des Angeklagten zum Geschlechtsverkehr verspürte, sagte sie ihm, daß er sich keine Hoffnung auf eine Wiederholung der Intimitäten zu machen brauche. Seine weiteren Versuche, sie zu küssen und ihre Brust zu berühren, wehrte sie ab.

Nach dem Ortsausgang von Sch. drängte der Angeklagte die Zeugin in den Straßengraben und legte sich über sie. Er versuchte, sie wieder zu küssen. Es gelang ihm auch, zuerst an ihre bedeckte und dann unter ihrer Bluse an die unbedeckte Brust zu fassen. Die Zeugin wehrte sich dagegen und konnte verhindern, daß der Angeklagte ihre Hose öffnete, nachdem er bereits ihr bedecktes Geschlechtsteil berührt hatte. Als die Zeugin bemerkte, daß auf der Straße weitere Jugendliche kamen, rief sie um Hilfe. Das war für den Angeklagten Anlaß, ihr den Mund zuzuhalten und danach ganz von ihr abzulassen. Die Zeugin erlitt durch die Handlungen des Angeklagten Kratzer an beiden Gesichtshälften sowie Hautrötungen an beiden Halsseiten und durch den unvorsichtigen Umgang des Angeklagten mit einer brennenden Zigarette eine kleine Brandwunde an der Augenbraue.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung (Vergehen gemäß §§ 122 Abs. 1, 121 Abs. 1 und 4 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem eine gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.